Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.08.01.02 - Ersatzgeldfrist VI

Änderungsbescheid

für die
Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage
zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld Uerdingen
der Covestro Deutschland AG
(vormals Bayer MaterialScience AG - BMS)

- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 21. April 2016

A. Entscheidung

1. Feststellung

Gemäß § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird auf Antrag der Covestro (Vorhabenträgerin) vom 13.04.2016 unter Abänderung der im Planfeststellungsbeschluss „für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld Uerdingen der Bayer MaterialScience AG (BMS)“ vom 14.02.2007 durch die Nebenbestimmung 6.2.243 getroffenen Regelung, das festgesetzte Ersatzgeld zum 30.04.2017 fällig. Vorgenannte Nebenbestimmung war bisher durch Planänderungsbescheide vom 19.12.2008, 27.04.2010, 04.04.2011, 24.04.2012 sowie vom 30.04.2014 geändert worden,

2. Planunterlagen

Diese Feststellung beruht auf der Prüfung des Antragsschreibens vom 13.04.2016, das Bestandteil dieses Bescheides wird.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan „für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer MaterialScience AG (BMS)“ festgestellt. BMS firmiert seit dem 1. September 2015 unter dem Namen Covestro.

Gemäß der im vorgenannten Planfeststellungsbeschluss durch die Nebenbestimmung 6.2.221 getroffenen Regelung müssen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme umgesetzt sein.

Bei Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses war nach den seinerzeitigen Darlegungen der Vorhabenträgerin der Abschluss der Baumaßnahmen bis Ende 2007 geplant. Dementsprechend wurde in der Nebenbestimmung 6.2.243 die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Zahlung eines Ersatzgeldes zum 01.01.2009 festgelegt, die sich im Umfang nach den zu diesem Zeitpunkt nicht umgesetzten Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der baubegleitenden Nachbilanzierung aller Eingriffe richtete.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der baulichen Ausführung des Vorhabens und der damit verbundenen Verzögerung bei der Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 10.12.2008 die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes durch den Änderungsbescheid vom 19.12.2008

auf den 30.04.2010 festgesetzt. Diese Frist wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 11.01.2010 nochmals verlängert und durch Änderungsbescheid vom 27.04.2010 auf den 30.04.2011 festgesetzt. Die dritte Änderung erfolgte auf Antrag vom 26.01.2011 mit Änderungsbescheid vom 04.04.2011. Nachfolgende vierte Änderung erfolgte auf Antrag vom 08.04.2012 mit Bescheid vom 24.04.2014, bis die Frist zuletzt durch den Änderungsbescheid vom 24.04.2012 auf den 30.04.2014 festgesetzt wurde.

Die Bauarbeiten konnten bisher nicht zum Abschluss gebracht werden. Die Vorhabenträgerin hat mit Antrag vom 19.04.2012 unter anderem die Verlegung einer zusätzlichen Geo-Grid-Matte und eines zusätzlichen Trassenwarnbandes (Geo-Grid2) beantragt. Eine Entscheidung hierüber wurde noch nicht getroffen. Die endgültige Rekultivierung der Trasse kann jedoch zumindest auf Teilflächen erst nach der Verlegung des Geo-Grid2 erfolgen. Zudem wurde gleichzeitig eine Neuzuordnung der Kompensationsflächen und eine Aktualisierung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beantragt, die auf Grund der Aufgabe des Vorhabens Propylenfernleitung der „Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG“ (PRG) sowie erfolgter Planänderungen erforderlich wurde. Daher wurden auch die Kompensationsmaßnahmen zwar weitgehend, jedoch noch nicht vollständig umgesetzt. Ein kompletter Nachweis aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann erst nach Abschluss aller Bauarbeiten erfolgen. Eine Umsetzungskontrolle hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist für den größten Teil der Flächen erfolgt.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen vollständig umsetzen zu wollen.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 13.04.2016 stellte die Vorhabenträgerin den Antrag, die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes auf den 30.04.2017 festzusetzen.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde die höhere Landschaftsbehörde beteiligt.

3. Materiellrechtliche Begründung

Die von der Vorhabenträgerin beantragte Änderung der Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Die Planfeststellungsbehörde kann daher gemäß § 76 Absatz 2 VwVfG NRW von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen. Die betroffene höhere Landschaftsbehörde hat der Änderung zugestimmt.

Eine Änderung ist dann unwesentlich, wenn sie Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens in ihren Grundzügen gegenüber der bisherigen Planung nicht wesentlich ändert. Die Gesamtkonzeption des Vorhabens muss dieselbe bleiben und

der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis dürfen nach Struktur und Inhalt durch die Änderung nicht berührt werden. Bei einer unwesentlichen Änderung bleiben Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert. Zudem ist davon auszugehen, dass zusätzliche, belastendere Auswirkungen von erheblichem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Dritter nicht zu erwarten sind.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben ist die beantragte Änderung der Zahlungsfrist des Ersatzgeldes nicht erheblich. Die in der Nebenbestimmung 6.2.243 getroffene Regelung wird dem Grunde nach nicht geändert. Die Zielrichtung der Regelung bleibt bestehen. Lediglich der festgesetzte Zeitpunkt zur Zahlung des Ersatzgeldes wird verschoben. Der Umfang und der Zweck des Gesamtvorhabens bleiben unverändert bestehen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Zusätzliche Auswirkungen auf die Umgebung oder hinsichtlich der Belange Dritter sind durch die Änderung der Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes nicht zu erwarten.

Die Zahlung des durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzten Ersatzgeldes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Das Ersatzgeld wurde als Sicherheit festgesetzt für den Fall, dass sich Kompensationsmaßnahmen nicht realisieren lassen. Die externen Kompensationsmaßnahmen sind mittlerweile durchgeführt. Ein kompletter Nachweis aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann jedoch erst nach Abschluss aller Bauarbeiten und der endgültigen Rekultivierung der Trasse erfolgen.

Die höhere Landschaftsbehörde hat der Verschiebung der Frist zur Zahlung eines Ersatzgeldes zugestimmt.

Sonstige öffentliche oder private Belange werden durch die beantragte Änderung nicht berührt.

C. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über eine Gebührenerhebung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu richten an das

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/ des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Sollte die Frist durch das Verschulden einer/ eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden der Klägerin zugerechnet werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Bei der Erhebung einer Klage in elektronischer Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese sind auf der Internetseite www.egvp.de aufgeführt.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit der Planfeststellungsbehörde in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Bezirksregierung Düsseldorf

-Planfeststellungsbehörde-

Düsseldorf, den 21. April 2016

Im Auftrag

Gez. Matthes